Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuern in
der Stadt Rees - Hebesatzsatzung - für das Haushaltsjahr 2024
vom 12.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NW S. 490), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf	259 vom Hundert
b)	für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf	501 vom Hundert

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag auf	416 vom Hundert

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees - Hebesatzsatzung - für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2023

Sebastian Hense
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts-behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs-anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
12.12.2023	--------	12.12.2023	20.12.2023	01.01.2024